

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Eltern- und Angehörigenkreise drogengefährdeter
und abhängiger Menschen e.V. in NRW – ARWED –
(Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Elternkreise drogengefährdeter und abhängiger Menschen e.V. in NRW“ – ARWED – Die ARWED ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer 4913 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 44801 Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Vereinstätigkeit wird ehrenamtlich vollzogen.
- (2) Zweck des Vereins ist im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe die Organisation und die Förderung der Selbsthilfe von Eltern und Angehörigen drogengefährdeter und drogenabhängiger Menschen in Eltern und Angehörigenkreisen. Der Verein wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung von Neugründungen und Unterstützung bestehender Eltern- und Angehörigenkreise
 - Förderung des Erfahrungsaustausches und der Weiterbildung der Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Abwehr und Verringerung von Suchtgefahren
 - Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden, die ein Leben ohne Suchtmittelabhängigkeit anstreben und unterstützen.
 - Zusammenarbeit mit Institutionen und Verbänden, die den Drogenkonsum akzeptieren, weil eine Abstinenz den Betroffenen noch nicht oder nicht möglich ist, und deshalb darum bemüht sind, das Leid unserer betroffenen Kinder und Angehörigen möglichst zu reduzieren, weitere Gesundheitsgefahren von ihnen abzuwehren und sie dabei zu unterstützen, in eine selbständige Lebensgestaltung zu finden.
- (3) Der Verein versteht seine Arbeit überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann sein oder werden Eltern- und Angehörigenkreise drogengefährdeter und drogenabhängiger Menschen:
- als rechtsfähige(r) oder nicht rechtsfähige(r) Verein/Gruppierung,
 - Gruppierungen, die innerhalb von Institutionen des Hilfesystems geführt werden,
 - Gruppierungen, die selbst keine juristischen Personen sind. Diese erwerben die Mitgliedschaft durch eine von ihnen autorisierte Einzelperson, die im juristischen Sinn als natürliche Person gilt.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen sein oder werden, die die Ziele des Vereins durch Beiträge fördern möchten. Fördermitglieder haben beratende Funktion in der Mitgliederversammlung und besitzen kein Stimmrecht.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen alle Mitglieder diese Satzung an.
- (5) Als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende/r der ARWED kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Dies bedingt die Zustimmung der/des Ehrenden und kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung erteilt werden. Ein Stimmrecht obliegt dem Ehrenmitglied oder dem/der Ehrenvorsitzenden nicht, da es sich jeweils um eine Einzelperson (außerordentliches Mitglied) handelt. Über die Berufung oder Abberufung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Berufung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden vorschlagen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar. Ein Mitglied kann nur zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Auflösung des Eltern- bzw. Angehörigenkreises,
 - b) durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - d) durch Austritt,
 - e) durch Ausschluss.
- (8) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (9) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen, z.B. bei Verstoß gegen die Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Rheinisch-Westfälischer Eltern- und Angehörigenkreise in NRW e.V. - ARWED- entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur

Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Berufung über den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (10) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§5 Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und Fördermitgliedern einen Beitrag. Die Beitragshöhe und -fälligkeit regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung stattfinden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist im Wesentlichen zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren gemäß § 7 (4)
 - Abberufung des Vorstandes aus einem wichtigen Grund
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Entgegennahme des Berichtes gemäß § 10
 - Festlegung der Aufgaben des Vereins

- Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Geschäftshaushaltes des Vereins
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einlegung der Berufung
 - Abstimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Vorschlag des Vorstandes
 - Bestätigung einer Geschäftsordnung der Vorstandsmitglieder
 - Entscheidung über eine Ehrenamtspauschale und deren Höhe für Vereinsmitglieder
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimme werden bei der Festlegung der Mehrheit nicht berücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen nur eines Mitglieds haben die Abstimmungen in den Vereinsversammlungen schriftlich/geheim zu erfolgen.
- (8) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung hingewiesen wurde und ihr sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse enthält und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und an die Eltern- bzw. Angehörigenkreise auf Verlangen weitergeleitet werden soll.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er führt die Geschäfte und ist für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, verantwortlich. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Anstellung und Kündigung von Vereinsmitarbeitern, falls erforderlich
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Klärung besonderer Sach- und Fachfragen; die Arbeitsgruppen werden aus Vertretern verschiedener Eltern- und Angehörigenkreise und aus Mitgliedern des Beirates gebildet
 - Der Vorstand kann zur Regelung besonderer Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.

- Erlassen einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Organisatorischen Modalitäten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Zu Vorstandssitzungen können Gäste geladen werden, die eine beratende Funktion haben. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt, so kann die Beschlussfassung nur bei Teilnahme beider Mitglieder erfolgen. Kommen die Vorstandsmitglieder bei einer Entscheidung nicht überein, wird die Beschlussfassung auf eine gemeinsame Sitzung mit dem/der Sprecher*in des Beirates oder der Stellvertretung vertagt. Der/die Sprecher*in des Beirates oder die Stellvertretung erhält in diesen Sitzungen eine Stimme.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Alle Mitglieder des Vorstands müssen, sofern sie erreichbar sind, ihr Votum abgeben. Fernmündlich gefasste Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Protokollierung.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderung müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Kopien der Protokolle werden den Vorstandsmitgliedern und den Beiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (9) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand berufen und gehört ihm mit beratender Stimme an. Seine Vollmachten sind durch Geschäftsordnung und Dienstanweisung festzulegen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens drei ausgewählten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur- und/oder aus Delegierten der ordentlichen Mitglieder der

ARWED. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und können auch auf der Mitgliederversammlung gewählt werden. Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht. Wesentliche Aufgabe des Beirates ist, in die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung mit ihrem Namen im öffentlichen Leben im Sinne des Vereinszwecks für die Unterstützung der Angehörigen von drogengefährdeten und abhängigen Menschen zu werben. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen/eine Sprecher*in und einen/eine Stellvertreter*in. Der/die Sprecher*in erhält das Stimmrecht in Vorstandssitzungen, sofern ein Beschluss aufgrund von Stimmengleichheit der ordentlichen Vorstandsmitglieder nicht gefasst werden kann. Bei Verhinderung der/des Sprechers*in nimmt die Stellvertretung an den gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand teil. Der Vorstand soll den Beirat mindestens zweimal jährlich zusammenrufen, um über aktuelle und geplante Entwicklungen des Vereins zu informieren. Der Vorstand und nimmt an diesen Besprechungen teil.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem anderen Vereinsgremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung der Auflösung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Bereich der Suchthilfe zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.